

# Geschäftsverteilungsplan des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005

## A. Vorbemerkungen

1. Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach den zu entscheidenden Rechtsfragen und nicht nach den Streitgegenständen. Maßgebend sind die angefochtene Entscheidung und die Begründung des Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Prozessuale Fragen sowie Ausschluss- und Verjährungsfristen bleiben außer Betracht.

Fallen die Rechtsfragen in die Zuständigkeit verschiedener Senate, so ist für das Verfahren derjenige Senat zuständig, bei dem der Schwerpunkt liegt. Sind mehrere Senate gleichgewichtig betroffen, so ist der beteiligte Senat mit der niedrigsten Ordnungszahl zuständig.

2. Ergeben sich Zweifel über die Senatszuständigkeit, sind die in Betracht kommenden Senate zu unterrichten. Sie entscheiden jeweils mit Mehrheit der Berufsrichter; bei überbesetzten Senaten richtet sich die Heranziehung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Stimmen die Senate nicht überein, entscheidet das Präsidium.

3. Solange die Senatszuständigkeit nicht feststeht, übernehmen die Bearbeitung

3.1 im Urteilsverfahren

— der Vierte Senat, soweit die Parteibezeichnung ergibt, dass das Verfahren den Öffentlichen Dienst betrifft,

— im Übrigen der Fünfte Senat,

3.2 im Beschlussverfahren der Siebte Senat.

4. Nach Ablauf von 6 Monaten seit Eingang der Rechtsmittelbegründung bedarf es zur Änderung der Senatszuständigkeit eines Beschlusses des Präsidiums.

5. Bei einer Änderung der Geschäftsverteilung bleibt die Zuständigkeit für bereits terminierte Sachen erhalten.

6. Ist in einem Verfahren, das bereits rechtskräftig erledigt oder weggelegt wurde, noch etwas zu veranlassen (z. B. auf Grund von Anfragen oder Beschwerden), bleibt es bei der früheren Senatszuständigkeit.

7. Wird das Bundesarbeitsgericht nach § 82 Abs. 4 Satz 2 BVerfGG ersucht, seine Erwägungen zu einer für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erheblichen Rechtsfrage darzulegen, sind diejenigen Senate zur Stellungnahme berufen, deren im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesener Zuständigkeitsbereich durch die Rechtsfrage berührt wird. Ergibt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan keine besondere Zuständigkeit, sind alle Senate zur Stellungnahme berufen.

8. Rückzahlungsansprüche erledigt der Senat, der für die entsprechenden Leistungsansprüche zuständig wäre.

9. Abweichend von Nr. 1 werden Nichtzulassungsbeschwerden, welche die in Abschnitt B Nr. 2.1 aufgeführten Gegenstände betreffen, beginnend mit dem 13. Eingang des jeweiligen Kalendermonats nach ihrer zeitlichen Reihenfolge auf alle Senate mit Ausnahme des Fünften Senats in der Folge von deren Ordnungsnummern gleichmäßig verteilt. Dabei wird jeweils mit dem Senat begonnen, der dem im Vormonat zuletzt berücksichtigten in der Ordnungsnummer folgt.

## B. Zuweisung der Geschäfte an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005

### 1. Dem Ersten Senat sind zugewiesen:

1.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit sie das Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht betreffen und nicht andere Senate zuständig sind.

1.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

1.2.1 Vereinigungsfreiheit,

1.2.2 Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit,

1.2.3 Arbeitskampfrecht,

1.2.4 Unternehmensverfassungsrecht, soweit nicht andere Senate zuständig sind.

1.3 Verfahren über die Anfechtung einer Präsidiumswahl.

1.4 Verfahren über die Amtsentbindung, die Amtsenthebung und die Ordnungsgeldfestsetzung nach § 43 Abs. 3 ArbGG.

### 2. Dem Zweiten Senat sind zugewiesen:

2.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

2.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder in anderer Weise sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG, soweit nicht der Siebte Senat nach 7.1.1 oder der Achte Senat nach 8.1.3 zuständig ist,

2.1.2 Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung nach § 103 BetrVG.

2.2 Urteilsverfahren, soweit es sich um Abmahnungen handelt.

### 3. Dem Dritten Senat sind zugewiesen:

3.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um Fragen der betrieblichen Altersversorgung und der Lebensversicherung handelt, einschließlich Streitigkeiten über entsprechende Versorgungsschäden.

3.2 Rechtsbeschwerden nach § 78 ArbGG, soweit nicht der Fünfte Senat nach 5.2 oder der Siebte Senat nach 7.5 zuständig ist.

### 4. Dem Vierten Senat sind zugewiesen:

4.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

4.1.1 Tarifvertragsrecht und Recht der Arbeitsrechtsregelungen der Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen in Caritas und Diakonie einschließlich des Geltungsgrundes für das Arbeitsverhältnis,

4.1.2 Streitigkeiten über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten, die die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Streitigkeiten nach 8.3.

4.2 Urteilsverfahren, soweit es sich um Fragen der Auslegung von Tarifverträgen in der Privatwirtschaft handelt, gleichgültig, ob die Tarifverträge unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden. Ausgenommen sind Rechtsstreitigkeiten, für die der Sechste oder nach 8.3 der Achte Senat zuständig ist, ferner Rechtsstreitigkeiten, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind ferner Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,
- Erziehungsurlaub/Elternzeit,
- Gratifikationen, Sondervergütungen aller Art sowie Tätigkeits- und Erschwerniszulagen,
- Vorruhestand und Altersteilzeit,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- Wettbewerbsrecht,
- Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts,
- Mutterschutz,
- Schadenersatz.

### 5. Dem Fünften Senat sind zugewiesen:

5.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

5.1.1 Mutterschutz, soweit nicht nach 2.1 der Zweite Senat oder nach 7.1 der Siebte Senat zuständig ist,

- 5.1.2 Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- 5.1.3 Arbeitnehmerstatus,
- 5.1.4 Entgelt für geleistete Arbeit, soweit nicht in 4.2 und 6. geregelt,
- 5.1.5 Arbeitsentgelt i. S. von § 615 BGB,
- 5.1.6 Verpflichtung zur Arbeitsleistung, soweit nicht der Sechste Senat nach 6.3 zuständig ist.
- 5.2 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Urteilsverfahren, mit Ausnahme der Bestimmung der Verfahrensart.
- 5.3 Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO.
- 5.4 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1387).

#### **6. Dem Sechsten Senat sind zugewiesen:**

Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

6.1 Die Auslegung von Tarifverträgen und Dienstordnungen im öffentlichen Dienst, bei der Deutschen Bahn, der Deutschen Post, der Postbank, der Deutschen Telekom und bei den Alliierten Streitkräften sowie von Tarifverträgen und Arbeitsvertragsrichtlinien im kirchlichen Bereich, einschließlich darin in Bezug genommener Rechtsnormen, gleichgültig, ob sie unmittelbar oder auf Grund Arbeitsvertrages Anwendung finden, soweit es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten handelt, in denen eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien Partei ist. Ausgenommen sind Eingruppierungsstreitigkeiten sowie Rechtsstreitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

- Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,
- Erziehungsurlaub/Elternzeit,
- Gratifikationen, Sondervergütungen aller Art sowie Tätigkeits- und Erschwerniszulagen,
- Altersversorgung,
- Vorruhestand und Altersteilzeit,
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,
- Wettbewerbsrecht,
- Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts,
- Mutterschutz,
- Schadenersatz.

6.2 Berufsbildung.

6.3 Verpflichtung zur Arbeitsleistung im Geltungsbereich von Regelungen nach 6.1.

#### **7. Dem Siebten Senat sind zugewiesen:**

7.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.1.1 Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer Befristung, auf Grund einer Bedingung oder auf Grund des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und Ansprüche auf Weiterbeschäftigung, soweit sie im Rahmen solcher Beendigungsrechtsstreitigkeiten geltend gemacht werden,

7.1.2 Ansprüche auf Begründung eines Arbeitsverhältnisses sowie die Begründung eines Arbeitsverhältnisses kraft Gesetzes nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

7.2 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht um folgende Rechtsgebiete handelt:

7.2.1 Bildung und Auflösung des Betriebsrates und anderer Organe sowie deren Organisation und Geschäftsführung,

7.2.2 Rechtsstellung der Organmitglieder,

7.2.3 Fragen der Betriebsversammlung und ähnlicher Versammlungen.

7.3 Beschlussverfahren zu § 5 BetrVG.

7.4 Beschlussverfahren, soweit es um die Wahl oder Abberufung von Vertretern der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat geht.

7.5 Verfahren nach §§ 17 ff. GVG in Beschlussverfahren.

#### **8. Dem Achten Senat sind zugewiesen:**

8.1 Urteils- und Beschlussverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

8.1.1 Schadenersatz, Entschädigung und Freistellung des Arbeitnehmers von Schadenersatzansprüchen Dritter, Vertragsstrafen,

8.1.2 Übergang eines Arbeitsverhältnisses,

8.1.3 Wirksamkeit einer mit dem Übergang eines Arbeitsverhältnisses in Zusammenhang stehenden Kündigung, sowie daran anschließende Ansprüche auf Weiterbeschäftigung und auf Abfindungen nach §§ 1a, 9, 10 KSchG.

8.2 Verfahren über die Abberufung ehrenamtlicher Richter nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen, Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1387).

8.3 Urteils- und Beschlussverfahren über die Ein-, Höher-, Um- und Rückgruppierung sowie Streitigkeiten über die Beschäftigung nach bestimmten Vergütungs- oder Lohngruppen, soweit nicht Tarifrecht oder andere Eingruppierungsregelungen des öffentlichen Dienstes oder kirchlicher Regelungen anzuwenden sind.

#### **9. Dem Neunten Senat sind zugewiesen:**

Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

9.1 Erholungs-, Bildungs-, Sonder- und Erziehungsurlaub/Elternzeit.

9.2 Vorruhestand und Altersteilzeit.

9.3 Zeugnisansprüche sowie Arbeitspapiere.

9.4 Anspruch des Arbeitnehmers auf Änderung des Arbeitsverhältnisses, Konkurrentenklagen.

9.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz, einschließlich der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.

9.6 Arbeitnehmererfindungsrecht, betriebliches Vorschlagswesen und Urheberrecht.

9.7 Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts.

9.8 Gewinnerorientierte oder umsatzorientierte Zahlungen.

9.9 Wettbewerbsrecht, insbesondere gesetzliche, kollektivrechtliche oder vertragliche Wettbewerbsverbote einschließlich von Ansprüchen, die eine Verschwiegenheitspflicht oder Betriebsgeheimnisse sowie entsprechende Schadenersatzansprüche betreffen.

9.10 Handelsvertreterrecht.

9.11 Alle sonstigen Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, für die nicht ein anderer Senat zuständig ist.

#### **10. Dem Zehnten Senat sind zugewiesen:**

10.1 Urteilsverfahren, soweit es sich um folgende Rechtsgebiete handelt:

10.1.1 Gratifikationen und Sondervergütungen aller Art,

10.1.2 Tätigkeitszulagen und Erschwerniszulagen,

10.1.3 Zwangsvollstreckungsrecht,

10.1.4 Insolvenzrecht.

10.2 Urteilsverfahren, in denen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien über Rechtsfragen streiten, die das Verhältnis zu einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien betreffen. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus folgenden Rechtsgebieten:

– Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

– Erholungs-, Bildungs- und Sonderurlaub,

– Erziehungsurlaub/Elternzeit,

– Altersversorgung,

– Vorruhestand und Altersteilzeit,

– Entgeltfortzahlung bei Krankheit und für Feiertage,

– Recht der arbeitnehmerähnlichen Personen, einschließlich des Heimarbeitsrechts,

– Mutterschutz,

– Schadenersatz,

– Berufsbildung.

## C. Besetzungsplan der Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005

### 1. Senat

#### Erster Senat:

Vorsitzender: Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Wißmann

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Kreft

1. Beisitzer: Richter Kreft

2. Beisitzer: Richter Linsenmaier

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Prof. Dr. Friedrich  
Richter Dr. Wolter  
Richterin Marquardt  
Richter Dr. Eylert

#### Zweiter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter  
Prof. Dr. Rost

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Bröhl

1. Beisitzer: Richter Bröhl

2. Beisitzer: Richter Dr. Eylert

3. Beisitzer: Richter Schmitz-Scholemann

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Böck  
Richter Linsenmaier  
Richter Breinlinger

#### Dritter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter  
Dr. Reinecke

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Kremhelmer

1. Beisitzer: Richter Kremhelmer

2. Beisitzer: Bis zum 28. Februar 2005  
Richter Bepler,  
mit seiner Ernennung zum  
Vorsitzenden Richter zugleich Vorsit-  
zender des Vierten Senats,  
sodann N. N.

3. Beisitzer: Richter Breinlinger

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Linck  
Richter Schmitz-Scholemann  
Richter Dr. Brühler

#### Vierter Senat:

Vorsitzende(r): gem. Abschnitt C Nummer 2.2 des  
Geschäftsverteilungsplans  
Vorsitzende Richterin  
Schmidt  
— zugleich Vorsitzende des Sechsten  
Senats, sodann mit dem Zeitpunkt  
seiner Ernennung  
Vorsitzender Richter Bepler.

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:  
Richter Bott

1. Beisitzer: Richter Bott

2. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Friedrich

3. Beisitzer: Richter Dr. Wolter

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richterin Dr. Laux  
Richter Dr. Zwanziger  
Richter Böck

#### Fünfter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter  
Dr. Müller-Glöge

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Prof. Dr. Mikosch

1. Beisitzer: Richter Prof. Dr. Mikosch

2. Beisitzer: Richter Dr. Linck

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Linsenmaier

Richter Breinlinger

Richter Dr. Eylert

Richter Schmitz-Scholemann

#### Sechster Senat:

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin Schmidt  
— zugleich gem. Abschnitt C  
Nummer 2.2 des Geschäftsverteilungs-  
plans Vorsitzende des Vierten Senats  
bis zur Ernennung von Richter Bepler  
zum Vorsitzenden Richter.

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Armbrüster

1. Beisitzer: Richter Dr. Armbrüster

2. Beisitzer: Richter Dr. Brühler

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Krasshöfer  
Richter Prof. Dr. Friedrich  
Richter Dr. Wolter  
Richterin Marquardt

#### Siebter Senat:

Vorsitzender: Vizepräsident des Bundesarbeits-  
gerichts Dörner

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Gräfl

1. Beisitzerin: Richterin Gräfl

2. Beisitzer: Richter Krasshöfer

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Brühler  
Richterin Dr. Laux  
Richter Dr. Zwanziger  
Richter Linsenmaier

#### Achter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter  
Hauck

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Wittek

1. Beisitzer: Richter Dr. Wittek

2. Beisitzerin: Richterin Dr. Laux

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Linck  
Richter Krasshöfer  
Richterin Marquardt  
Richter Breinlinger

#### Neunter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter Düwell

Regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden:

Richterin Reinecke

1. Beisitzerin: Richterin Reinecke

2. Beisitzer: Richter Böck

3. Beisitzer: Richter Dr. Zwanziger

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:  
Richter Dr. Eylert  
Richter Dr. Linck  
Richter Krasshöfer

#### Zehnter Senat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter  
Dr. Freitag

Regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden:

Richter Dr. Fischermeier

1. Beisitzer: Richter Dr. Fischermeier

2. Beisitzerin: Richterin Marquardt

Regelmäßige Vertreter der Beisitzer:

Richter Schmitz-Scholemann

Richter Dr. Brühler

Richterin Dr. Laux

Richter Dr. Zwanziger

## 2. Vertretungen

### 2.1 Reihenfolge der Vertreter in den Senaten

Die regelmäßigen Vertreter der Richter werden in der aufgeführten Reihenfolge zu den Sitzungen nacheinander herangezogen.

Eine Heranziehung zu einer Sitzung liegt vor, sobald durch Aktenvermerk der Geschäftsstelle der an der konkreten Sitzung teilnehmende Vertreter festgelegt ist.

Unberührt von dieser Regelung bleibt die Geschäftsführung des Senats bei Verhinderung aller ordentlichen Mitglieder des Senats. Sie obliegt dem ersten regelmäßigen Vertreter, bei dessen Verhinderung dem nächstberufenen Vertreter.

Im Falle der Verhinderung der Mitglieder des zuständigen Senats und ihrer regelmäßigen Vertreter sind in der alphabetischen Reihenfolge gleichmäßig (entsprechend § 49 Abs. 4 GVG) alle übrigen berufsrichterlichen Mitglieder des Gerichts zur Vertretung berufen.

### 2.2 Nicht besetzte Dienstposten von Senatsvorsitzenden

Ist der Dienstposten des Vorsitzenden Richters eines Senats nicht besetzt, so wird bis zur Behebung des Mangels diesem Senat nach der Reihenfolge des niedrigsten Dienstalters ein Vorsitzender Richter als Senatsvorsitzender zugeteilt, der nicht bereits durch eine derartige Zuteilung in Anspruch genommen ist.

Tritt der Zuteilungsbedarf bei mehreren Senaten gleichzeitig ein, so erfolgen die Zuteilungen an die Senate nach der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern.

## 3. Großer Senat

3.1 Dem Großen Senat gehört kraft Gesetzes an (§ 45 Abs. 5 Satz 1 ArbGG):

Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Wißmann (1. Senat)

3.2 Dem Großen Senat sind zugeteilt:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Bröhl (2. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Kremhelmer (3. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Friedrich (4. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Müller-Glöge (5. Senat)

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Armbrüster (6. Senat)

Richterin am Bundesarbeitsgericht  
Gräfl (7. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Hauck (8. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Düwell (9. Senat)

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Freitag (10. Senat)

### 3.3 Reihenfolge der Vertreter im Großen Senat

Die Vorsitzenden Richter, einschließlich Präsident und Vizepräsident, werden nach der Regelung der Stellvertretung des Vorsitzenden im jeweiligen Senat vertreten.

Die Richter werden zunächst durch den jeweiligen Vorsitzenden ihres Senats und sodann durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den ihnen nachfolgenden weiteren Richter ihres jeweiligen Senats vertreten, bei zwei nachfolgenden Richtern durch den im Dienstalter älteren Richter.

## 4. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen an die zehn Senate des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005 einschließlich Vertretungsregelung

### Erster Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Berg, Peter  
Brunner, Edgar  
Büßenschütt, Marion  
Hayen, Ralf-Peter  
Dr. Klebe, Thomas  
Kunz, Olaf  
Leising, Inge  
Platow, Helmut  
Spoo, Sibylle  
Prof. Dr. Wohlgemuth, Hans Hermann

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Brocker, Ulrich  
Dr. Federlin, Gerd  
Frischholz, Peter  
Dr. Gentz, Manfred  
Dr. Giese, Herbert  
Metz, Ulrich  
Dr. Münzer, Christian  
Rath, Ralf  
Rösch, Anton  
Spiegelhalter, Hans Joachim  
Wisskirchen, Alfred

### Zweiter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Baerbaum, Claus-Jürgen  
Claes, Ansgar  
Engel, Hiltrud  
Kuemmel-Pleißner, Elisabeth  
Nielebock, Helga  
Pitsch, Renate  
Röder, Wolf-Jürgen  
Rosendahl, Hans  
Schierle, Karlheinz  
Thelen, Wolfgang  
Dr. h. c. Walter, Jürgen

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Bartel, Hans-Jürgen  
Dr. Bartz, Gerhard  
Beckerle, Klaus  
Dr. Bensinger, Günter  
Bühler, Jörg  
Dr. Fischer, Egbert  
Frey, Hans-Paul  
Heise, Dietmar  
Dr. Niebler, Michael  
Dr. Roeckl, Kurt  
Dr. Sieg, Rainer

### Dritter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Born, Eckart  
Frehse, Heike  
Hauschild, Gerhard  
Heuser, Walter  
Knüttel, Astrid  
Lohre, Karl Werner  
Oberhofer, Hermann  
Perreng, Martina  
Schepers, Hermann-Josef  
Schoden, Michael

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Fasbender, Volker  
Furchtbar, Günther  
Dr. Kaiser, Heinrich  
Ludwig, Volker  
Dr. Offergeld, Dieter  
Dr. Rau, Helmut  
Reissner, Hilmar  
Dr. Rödder, Helmut  
Dr. Schmidt (1), Klaus  
Stemmer, Ralf



#### **Vierter Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Jürgens, Jürgen  
Kiefer, Peter  
Kralle-Engeln, Heidemarie  
Ohnesorg, Norbert  
Pfeil, Eva-Maria  
Ratayczak, Jürgen  
Redeker, Edda  
Rzadkowski, Uwe  
Scherweit-Müller, Heidemarie  
Schmalz, Hubert  
Wolf, Franz J.

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bredendiek, Knut  
von Dassel, Hans-Dietrich  
Görgens, Norbert  
Gotsche, Hans-Dieter  
Hardebusch, Franz-Josef  
Rupprecht, Peter  
Seifner, Josef  
Umlandt, Hans-Otto  
Valentien, Dietz-Cornelius  
Weßelkock, Jens

#### **Fünfter Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Buschmann, Hans-Rudolf  
Dittrich, Jürgen  
Hinrichs, Werner  
Kremser, Hans-Jürgen  
Mandrossa, Michael  
Rehwald, Rainer  
Reinders, Jutta  
Steinmann, Rolf  
Zoller, Günter  
Zorn, Marissa

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bull, Hans-Wolfgang  
Dr. Dombrowsky, Hans-Michael  
Feldmeier, Georg  
Haas, Erwin  
Dr. Hann, Michael  
Heel, Ferdinand  
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang  
Kessel, Bernhard  
Dr. Müller, Hans-Peter  
Sappa, Rüdiger-Gerd  
Wolf, Roland

#### **Sechster Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Holzhausen, Erika  
Knauß, Dieter  
Markwat, Helga  
Reimann, Karl-Heinz  
Rusch-Ziemba, Regina  
Schilling, Maria  
Schipp, Barbara  
Schneider, Karl-Heinz  
Spiekermann, Peter  
Wendlandt, Siegfried  
Zuchold, Werner

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Augat, Armin  
Dr. Beus, Hans Bernhard  
Gebert, Hermann  
Hinsch, Ralf  
Hoffmann, Manfred  
Kapitza, Ernst-Günter  
Klapproth, Klaus-Dieter  
Matiaske, Hartmut  
Oye, Volker  
Schäferkord, Gerhard  
Söller, Wolfgang

#### **Siebter Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bea, Werner  
Berger, Olga  
Busch, Volker  
Coulin, Christian  
Güner, Günter  
Herbst, Jens-Peter  
Hökenschnieder, Johannes-Josef  
Metzinger, Günther  
Seiler, Hans  
Prof. Dr. Zachert, Ulrich

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Dr. Gerschermann, Roland  
Haeusgen, Jens-Peter  
Hoffmann, Jochen  
Kley, Wilfried  
Dr. Koch, Ludwig  
Dr. Spie, Ulrich  
Wilke, Karl-Heinrich  
Willms, Udo  
Wolf, Günter  
Dr. Zumpe, Michael

#### **Achter Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Brückmann, Harald  
Hennecke, Bernhard  
Hickler, Helmut  
Iskra, Rosemarie  
Knospe, Peter  
Lorenz, Ute  
Mache, Wolf  
Schallmeyer, Manfred  
Schmitzberger, Erwin  
Wankel, Sibylle

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Bähringer, Hartmut  
Binder, Wolfgang  
Dr. Haible, Winfried  
Heydenreich, Udo  
Morsch, Sigrid  
Schömburg, Klaus  
Dr. Scholz, Wolfgang  
Dr. Umfug, Peter  
Dr. Vesper, Emil  
Dr. Volz, Franz-Eugen

#### **Neunter Senat**

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Bruse, Detlev  
Gosch, Ina  
Heilmann, Micha  
Hintloglou, Nicolaus  
Holze, Friedel  
Jungermann, Hartmut  
Ott, Günter  
Otto, Rainer  
Pielenz, Cornelia  
Preuß, Jens

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Benrath, Gerd  
Furche, Norbert  
Dr. Kappes, Karl-Heinz  
Dr. Klosterkemper, Heinrich  
Kranzusch, Holger  
Lang, Bernd  
Merkle, Joachim  
Schodde, Eberhard  
Schwarz, Winfried  
Dr. Starke, Klaus-Peter

### Zehnter Senat

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Alex, Mirjam  
Großmann, Rudolf  
Kiel, Detlev  
Ließ, Angelika  
Ohl, Kay  
Petri, Ulrich  
Schlaefke, Waltraud  
Schuster, Norbert  
Schwitzer, Helga  
Tirre, Ulrike  
Trümner, Martina

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

von Baumgarten, Detlef  
Böhlo, Klaus  
Burger, Dieter  
Frese, Volker  
Hermann, Klaus  
Lindemann, Hartmut  
Schaeff, Karl  
Schlegel, Klaus  
Dr. Schmidt (2), Klaus  
Staedtler, Lutz  
Thiel, Wolfhart

Bei plötzlicher Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters kann, wenn die Heranziehung eines anderen ehrenamtlichen Richters aus der Liste des betreffenden Senats nicht möglich ist oder auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, ein ehrenamtlicher Richter mit Schriftwechseladresse in den Postleitzahlbereichen 99..., 07..., 34..., 60..., 61..., 36..., 04..., 06... und 95... herangezogen werden. Die ehrenamtlichen Richter sind jedesmal in der vorstehend angegebenen örtlichen Reihenfolge heranzuziehen. Sind in dem jeweiligen Bereich mehrere ehrenamtliche Richter erreichbar, so richtet sich ihre Reihenfolge nach dem Alphabet. Erklärt sich einer der genannten ehrenamtlichen Richter für verhindert, so tritt an seine Stelle der nächste zu berufende ehrenamtliche Richter in der angegebenen Reihenfolge. Ist auch die Heranziehung eines

hiernach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richters nicht möglich oder stößt sie auf erhebliche Schwierigkeiten, so sind die an Gerichtsstelle anwesenden ehrenamtlichen Richter in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Die danach in Frage kommenden ehrenamtlichen Richter werden für die genannten Notfälle den zehn Senaten des Bundesarbeitsgerichts zugeteilt. Durch die Heranziehung in Notfällen ändert sich nichts an der Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter in den Senaten, denen sie zugeteilt sind.

### 5. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer:

Nielebock, Helga  
Prof. Dr. Zachert, Ulrich  
Prof. Dr. Wohlgemuth, Hans Hermann

Regelmäßige Vertreter:

Schoden, Michael  
Buschmann, Hans-Rudolf  
Dr. Klebe, Thomas  
Platow, Helmut

Ehrenamtliche Richter aus den Kreisen der Arbeitgeber:

Wisskirchen, Alfred  
Dr. Giese, Herbert  
Dr. Gentz, Manfred

Regelmäßige Vertreter:

Dr. Federlin, Gerd  
Prof. Dr. Hromadka, Wolfgang  
Spiegelhalter, Hans-Joachim  
Dr. Umfug, Peter  
Rösch, Anton

Bei den regelmäßigen Vertretern der ehrenamtlichen Richter im Großen Senat tritt der zuerst aufgeführte Vertreter ein, wenn durch Verhinderung eines ständigen Mitglieds eine Vertretung notwendig wird. Bei Verhinderung des zuerst aufgeführten Vertreters tritt der nächstbezeichnete Vertreter ein und so fort.

## D. Entsendung von Richtern des Bundesarbeitsgerichts in den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes für die Geschäftsjahre 2005 und 2006

Dem Gemeinsamen Senat gehören nach dem Gesetz an:

Der Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Wißmann

sowie die Vorsitzenden Richter der jeweils beteiligten Senate des Bundesarbeitsgerichts.

In den Gemeinsamen Senat werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 für die Geschäftsjahre 2005 und 2006 folgende Richter entsandt:

#### Erster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Kreft  
Richter am Bundesarbeitsgericht Linsenmaier

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Friedrich

#### Zweiter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Eylert

#### Dritter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Breinlinger

#### Vierter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Friedrich

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Bott

#### Fünfter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht  
Prof. Dr. Mikosch

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Linck

#### Sechster Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Armbrüster

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Brühler

#### Siebter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Gräfl

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Krasshöfer

#### Achter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Wittek

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Dr. Laux

#### Neunter Senat:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Reinecke

Vertreter:

Richter am Bundesarbeitsgericht Böck

#### Zehnter Senat:

Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier

Vertreterin:

Richterin am Bundesarbeitsgericht Marquardt

#### Großer Senat:

Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Freitag

Richter am Bundesarbeitsgericht Kremhelmer

Vertreter:

Vors. Richter am Bundesarbeitsgericht

Dr. Müller-Glöge

Richter am Bundesarbeitsgericht

Prof. Dr. Friedrich

## E. Festlegung der Sitzungstage des Bundesarbeitsgerichts für das Geschäftsjahr 2005

Erster Senat:	Dienstag	Sitzungssaal II/III*	Siebter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal IV
Zweiter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal I	Achter Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal II/III*
Dritter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal IV	Neunter Senat:	Dienstag	Sitzungssaal I
Vierter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal II/III*	Zehnter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I/IV
Fünfter Senat:	Mittwoch	Sitzungssaal I			
Sechster Senat:	Donnerstag	Sitzungssaal IV			

\* Sitzungssäle II und III verbunden

### Präsidium des Bundesarbeitsgerichts

Präsident des Bundesarbeitsgerichts  
Prof. Dr. Wißmann  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Beppler  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Brühler  
Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Eylert

Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Hauck  
Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht  
Dr. Müller-Glöge  
Richterin am Bundesarbeitsgericht  
B. Reinecke